

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag /
Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe 1)
zum Bebauungsplan Nr. 131 „Fellershof“,
Stadt Velbert**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 131 „Fellershof“, Stadt Velbert

Auftraggeber



Stadt Velbert

Für die Abbildungen besitzen wir die Urheber- und/oder Nutzungsrechte

Bearbeiter:

Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing.
Bernd Fehrmann

Dipl.-Biol.
Anke Oeynhausens

Essen, März 2016

ökoplan.

Bredemann und Fehrmann

Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201.62 30 37
Telefax 0201.64 30 11
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Anlass.....	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen.....	1
1.3	Methodik.....	2
1.4	Darstellung des Untersuchungsraumes.....	3
1.5	Vorhaben und Wirkfaktoren.....	4
2	Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des Vorhabens	6
2.1	Säugetiere (Fledermäuse).....	7
2.2	Vögel.....	8
2.3	Amphibien/ Reptilien	10
3	Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände	13
3.1	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	13
3.2	Betroffenheit planungsrelevanter Arten	13
3.2.1	Betroffenheit planungsrelevanter Säugetiere (Fledermäuse)	13
3.2.2	Betroffenheit planungsrelevanter / europäisch geschützter Vogelarten.....	14
3.2.3	Betroffenheit sonstiger planungsrelevanter Arten	14
3.3	Fazit.....	15
4	Quellenverzeichnis	15

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Säugetiere des MTB 4608 (Quadrant 2) (LANUV).....	7
Tab. 2:	Im Rahmen der Erfassungen nachgewiesene Vogelarten	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Bebauungsplan Nr. 13 (Hintergrundkarte: TIM-Online, Geobasis NRW 2019, dl-de/by-2-0).....	3
Abb. 2:	Luftbild des geplanten Geltungsbereichs (Hintergrundkarte: TIM-Online, Geobasis NRW 2019, dl-de/by-2-0).....	4
Abb. 3:	B-Planentwurf (Stadt Velbert, Planausschnitt - Stand März 2016)	6
Abb. 4:	Erfassung planungsrelevanter Vogelarten innerhalb und im Umfeld des Plangebietes (Hintergrundkarte: TIM-Online, Geobasis NRW 2019, dl-de/by-2-0).....	12

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Stadt Velbert beabsichtigt die Schaffung eines Wohn- und eines Mischgebietes an der Stadtgrenze zu Hattingen. Zur planrechtlichen Sicherung des Vorhabens ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 131 „Fellershof“ geplant.

Nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren die Artenschutzbelange im Rahmen einer Artenschutzprüfung untersucht und berücksichtigt werden. Dabei sind die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote für streng geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten („planungsrelevante Arten“) zu beachten. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag stellt die fachliche Grundlage einer von der Genehmigungsbehörde durchzuführenden Artenschutzprüfung (ASP) dar und dient der Klärung, ob die Realisierung der Baumaßnahme mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG verbunden sein könnte. Parallel wurde zur Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag sowie ein Umweltbericht für den Bebauungsplan erstellt (s. ÖKOPLAN 2016).

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des BNatSchG. Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 wurden die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- Besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Für die europäisch geschützten Arten sind die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten. Es ist verboten:

- 1) Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
- 2) Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),

- 4) Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sogenannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bei der ASP zu berücksichtigen und ggf. im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s.u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich zudem für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, u. a. die folgenden Sonderregelungen: „Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92 / 43 / EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92 / 43 / EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz dieser Maßnahmen sowie trotz eines Risikomanagements einen der oben genannten Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert. Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Landschaftsbehörde (ULB) zuständig. Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die ULB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

1.3 Methodik

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen. Im vorliegenden Gutachten wird zunächst durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Zur Ermittlung der für das Gebiet planungsrelevanten Arten wurden die Angaben des dem Plangebiet räumlich zugeordneten Messtischblattes (MTB) 4608 „Velbert“ (Quadrant 2) des LANUV ausgewertet.

Darüber hinaus wurden die Untere Landschaftsbehörde (ULB) des Kreises Mettmann kontaktiert sowie weitere Daten ausgewertet (KORDGES, mündliche Mitteilung). Zudem wurden eigene Erfassungen im Hinblick auf ein mögliches Vorkommen der Feldlerche innerhalb des Plangebietes durchgeführt.

Zur Einschätzung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgt eine Potenzialanalyse, bei der die erfassten Biotopstrukturen (Geländebegehung im April 2015) hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet werden. Im weiteren Prüfverfahren werden verbal-argumentativ diejenigen Arten ausgeschlossen, für die im Plangebiet zentrale Lebensraumelemente fehlen und ggf. die verbleibenden, im Rahmen einer vertiefenden „Art-für-Art-Betrachtung“ in Stufe 2 zu betrachtenden Arten zusammengestellt.

1.4 Darstellung des Untersuchungsraumes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 131 liegt im nördlichen Teil von Velbert-Langenberg, nahe der Stadtgrenze zu Hattingen. Er wird im Nordwesten von der Bonsfelder Straße (L924), im Nordosten von der Fellerstraße und im Südwesten von einem kleinen Fußweg begrenzt. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an eine Ackerfläche im Umfeld des Fellerhofes, einer denkmalgeschützten alten Hofanlage im Felderbachtal. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist eine Größe von rund 4,1 ha auf.

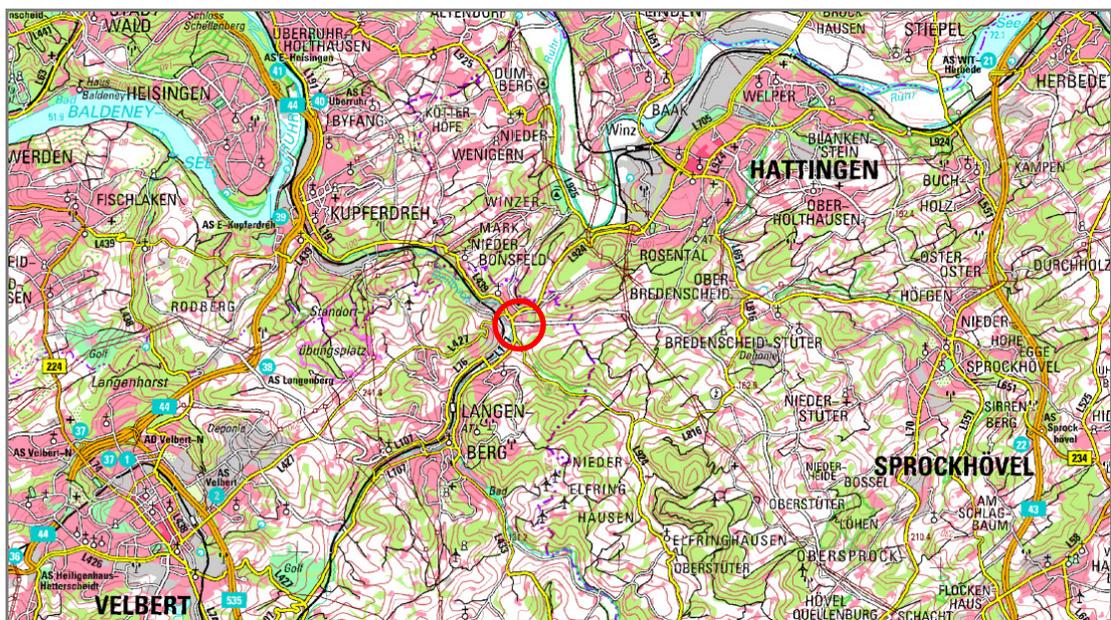


Abb. 1: Lage des Bebauungsplan Nr. 13 (Hintergrundkarte: TIM-Online, Geobasis NRW 2019, di-de/by-2-0)



Abb. 2: Luftbild des geplanten Geltungsbereichs (Hintergrundkarte: TIM-Online, Geobasis NRW 2019, dl-de/by-2-0)

Für das Plangebiet wurde im April 2015 eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Dabei wurden Lebensräume ähnlicher Struktur und biotischer Ausstattung zu einem Typus zusammengefasst, beschrieben und gegenüber andersartigen Biotoptypen abgegrenzt. Die Codierung richtet sich nach der Biotoptypenliste der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2008).

Das Plangebiet wird fast ausschließlich von Ackerfläche eingenommen. Das im Nordosten angrenzende Gewerbegebiet ist weitgehend eingegrünt. Zumeist wurden Nadelgehölze gepflanzt; hauptsächlich Fichten, Kiefern und Thuja. In geringeren Anteilen beigemischt sind Kirsche (*Prunus avium*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Birke (*Betula pendula*), Walnuss (*Juglans regia*) und Weide (*Salix div. spec.*), die sich wahrscheinlich spontan in bzw. am Rand der Nadelgehölzpflanzung angesiedelt haben. Teilweise werden die Gehölzbestände von Gebüschstrukturen aus verschiedenen Rubusarten und Hartriegel (*Cornus sanguinea*) begleitet.

Die Ackerfläche wird an der Bonsfelder Straße von einem jungen Gehölzstreifen begrenzt, hier kommen vorwiegend Bergahorn und Esche vor. Im Unterwuchs sind vor allem Brennnesseln und Klettenlabkraut vertreten. Der Acker wird entlang des vorhandenen asphaltierten Fußweges (Böhmesweg) an der westlichen Grenze von einer Saumstruktur eingefasst, die hauptsächlich aus nitrophilen Hochstauden besteht. In diesem Saum stockt zudem ein Gebüsch aus Hasel (*Corylus avellana*) und Rubus.

1.5 Vorhaben und Wirkfaktoren

Ziel der Planung ist die erstmalige Erschließung und Entwicklung der Freifläche zwischen Bonsfelder und Fellerstraße im Langenberger Ortsteil Bonsfeld. Im Bereich der Bonsfelder Straße soll ein Mischgebiet und im südlichen Bereich des Geltungsbereiches ein attraktives Wohngebiet für unterschiedliche Zielgruppen entstehen.

Insgesamt sind innerhalb des allgemeinen Wohngebietes rund 65 Wohneinheiten geplant; die Festsetzungen ermöglichen die Errichtung von Reihen-, Doppel- und freistehenden Einfamilienhäusern. Im äußersten Nordwesten ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen; die geplante Versickerungsfläche liegt an der Fellerstraße.

Die Festsetzung des Mischgebietes führt die Bestandssituation entlang der Bonsfelder Straße, die von Gewerbe- und Mischgebieten geprägt ist, konsequent fort und gewährleistet einen Übergang von der Bestandsbebauung zu den geplanten Wohngebieten im Süden des Geltungsbereiches.

Die Erschließung des B-Plangebietes erfolgt ringförmig von der Bonsfelder Straße aus; einzelne Baufelder werden über abgehende Stichstraßen erschlossen. Für das Planvorhaben ist ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von maximal 430 KFZ-Fahrten pro Tag prognostiziert (SANTEC FUCHS 2015).

Durch die geplante Erschließung des Plangebietes entsteht - in Verbindung mit der bestehenden Erschließung des REWE-Marktes an der Bonsfelder Straße - ein vierarmiger Knotenpunkt; der mit einer Regelung über eine Lichtsignalanlage ausgestattet werden soll. Gemäß der vorliegenden Verkehrsuntersuchung (PTV-Group 2015) ist der Knotenpunkt auch ohne Lichtsignalanlage als ausreichend leistungsfähig einzustufen; die Signalisierung dient hauptsächlich der Verkehrssicherung für den querenden Fuß- und Radwegeverkehr.



Abb. 3: B-Planentwurf (Stadt Velbert, Planausschnitt - Stand März 2016)

In der Phase der Baustelleneinrichtung erfolgt im Eingriffsbereich baubedingt eine Freiräumung des Geländes von der derzeit vorhandenen Vegetation. Gehölzverluste ergeben sich vor allem im Bereich der Anpflanzung der bereits bebauten Flächen und entlang der Bonsfelder Straße.

Störungen können infolge des Baubetriebs durch Geräuschimmissionen sowie Bewegungen von Fahrzeugen und Personen entstehen. Diese können im näheren Umfeld zu einer Beeinträchtigung von empfindlichen Tieren führen.

Anlagebedingt kann die Beseitigung der Vegetationsstrukturen zu einem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten für Vögel sowie zur Beseitigung von Quartiersstrukturen und Nahrungshabitaten von Fledermäusen führen.

Nutzungsbedingt entstehen neue akustische und optische Störwirkungen durch die neu etablierte Nutzung, dabei ist zu berücksichtigen, dass ähnliche Störwirkungen bereits im Umfeld des Vorhabens bestehen.

2 Bestandsdarstellung im Wirkungsbereich des Vorhabens

2.1 Säugetiere

Für den zweiten Quadranten des Messtischblattes 4608 sind folgende Säugetierarten aufgeführt:

Tab. 1: Säugetiere des MTB 4608 (Quadrant 2) (LANUV)

Art	EZ NRW	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Europäischer Biber <i>Castor fiber</i>	G/G	Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften m. ausgedehnten Weichholzaunen; in Bach-/Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarmen, Seen, Teichen, Abgrab.gewässern	Keine geeigneten Habitate vorhanden	-
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G/G	Waldfledermaus QU/ÜW: Baumhöhlen	Keine Baumhöhlen vorhanden, potenzieller Nahrungsgast	(Ng)
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	G/G	Gebäudefledermaus QU: in Gebäuden; ÜW: Höhlen, Stollen, Kellern	Gebäudestrukturen vorhanden, Nutzung als Nahrungshabitat möglich	(Qu)/ (Ng)
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	G/G	Gebäudebesiedler QU: in Gebäuden; ÜW: Höhlen, Stollen, Bunker	Gebäudestrukturen vorhanden; Nutzung als Nahrungshabitat möglich	(Qu)/ (Ng)
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G/G	Waldfledermaus QU: Baumhöhlen; ÜW: Höhlen, Stollen, Bunker	Keine Baumhöhlen vorhanden, potenzieller Nahrungsgast	(Ng)
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G/G	Gebäudebesiedler QU/ÜW: Ritzen/Spalten an Gebäuden	Gebäudestrukturen vorhanden, Nutzung als Nahrungshabitat möglich	(Qu)/ (Ng)

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch/kontinental)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht unbk. unbekannt

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

Habitatpräferenz:

QU bevorzugte Quartierstypen als Tages-/Wochenstubenquartier

ÜW bevorzugte Quartierstypen als Überwinterungsquartier

Status im Gebiet:

- keine Vorkommen zu erwarten

Ng Nahrungsgast

(Ng) potenzieller Nahrungsgast

QU Tages-/Wochenstubenquartier vorhanden
vorhanden

(QU) Tages-/Wochenstubenquartier potenziell

ÜW Überwinterungsquartier vorhanden
vorhanden

(ÜW) Überwinterungsquartier potenziell

Im Bereich der benachbarten Gebäude können potenziell geeignete Quartiersstrukturen für gebäudebewohnende Fledermausarten vorhanden sein, so dass für diese Arten auch eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat anzunehmen ist. Gemäß einer Datenabfrage bei @linfos kommen im Bereich des Fellerhofes (außerhalb des Plangebietes) Wasser- und Zwergfledermaus vor; hier sind

geeignete Gebäudestrukturen für Quartiere vorhanden. Innerhalb des Plangebietes ist jedoch bislang keine Bebauung vorhanden, so dass Quartiere für gebäudebewohnende Fledermausarten sicher auszuschließen sind.

Hinsichtlich vorhandener Baumhöhlen ist darauf hinzuweisen, dass die meisten der im Plangebiet vorhandenen größeren Gehölze Fichten sind. Entsprechende Literaturangaben (BUND MECKLENBURG-VORPOMMERN & LUNG M-V 2012, SCHÜR-MANN & STRÄTZ 2010) schließen bei Fichten, die jünger als 50 Jahre sind, das Vorhandensein geeigneter Quartiere für Fledermäuse (z.B. Baumhöhlen) aus. Die Fichten innerhalb des Plangebietes sind jünger einzuschätzen. Vom Buntspecht beispielsweise wird eine Fichte frühestens im Alter von 50 Jahren als Höhlenbaum angenommen. Bis eine solche Höhle in ausreichender Ausdehnung nach oben hin ausfällt und damit für Fledermäuse als Quartier nutzbar wird, vergehen wiederum mehrere Jahre bis Jahrzehnte.

Vorhandene Laubgehölze im Plangebiet sind durchweg zu jung, um Baumhöhlen aufzuweisen. Für die vorwiegend mit Laubwald bestandenen Hänge des Felderbachtales im Umfeld sind jedoch geeignete Quartiersstrukturen für gehölz-bewohnende Fledermausarten mit Sicherheit anzunehmen, so dass zumindest eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat möglich ist.

2.2 Vögel

Für die in der Liste des LANUV für das MTB 4608 (Quadrant 2) verzeichneten planungsrelevanten Vogelarten wird der Status folgendermaßen eingeschätzt:

Tab. 1: Vögel des MTB 4608 – Quadrant 2 (LANUV 2015)

Art	EZ NRW	Schutz status	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	U		brütet in Baumhorsten (z.B. Krähenester) in halboffener Landschaft	Keine Baumhorste vorhanden, potenz. Nahrungsgast	(Ng)
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G		brütet in Steilwänden/ Wurzeltellern, bevorzugt in Gew.nähe	Kommt im Bereich des Felderbaches vor, innerhalb des Plangebietes keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.	-
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	U-	§	Charakterart der offenen Feldflur; strukturr. Ackerland, extensiv genutzte Grünländer	kein Nachweis erfolgt (s.u.)	-
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	U	§	in strukturr., halboffenen Landschaften, bevorz. Hochstauden-/ Röhricht-/ Gebüsch-Komplexe	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U		in halboffenen Agrarlandschaften m. hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen, Waldränder; nutzt als Höhlenbrüter Specht-/ Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkästen	keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden	-
Gänsesäger <i>Mergus merganser</i>	G		landesweit aussch. Durchzügler bzw. Überwinterer auf Gewässern	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	

Tab. 1: Vögel des MTB 4608 – Quadrant 2 (LANUV 2015) (Forts.)

Art	EZ NRW	Schutz status	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	G	§§	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft	keine Brutplätze vorh.; Nutzung als Nahrungshabitat im Bereich der Gärten möglich	(Ng)
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	G	§	brütet in Baumhöhlen, bevorzugt Abwechslungsr. Landschaft	keine Höhlen vorhanden; Nutzung als Nahrungshabitat im Bereich der Gärten möglich	(Ng)
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	U-	§	Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder und Industriebrachen	Strukturen vorhanden, kein Hinweis auf Vorkommen bei den Begehungen	-
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	§§	brütet in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft	keine Horste vorhanden; Nutzung als Nahrungshabitat nachgewiesen	Ng
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	U	§	brütet an Gebäudefassaden	Neststandorte im Bereich der benachbarten Gebäude möglich, Nutzung als Nahrungshabitat nachgewiesen	Ng
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	G-		besiedelt halboffene Landschaften mit Dornenhecken u. artenreichem Grünland	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U-	§	brütet in Viehställen m. großen Grünlandflächen im Umfeld	Biotopstrukturen im Umfeld vorh.; Nutzung als Nahrungshabitat möglich	(Ng)
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	§§	brütet bevorzugt in landwirtschaftl. Gebäuden (Scheunen) m. nahrungsreichem Umfeld	Biotopstrukturen im Umfeld vorh. (Fellershof); Nutzung als Nahrungshabitat möglich.	(Ng)
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	U+		besiedelt magere Offenlandbereiche mit kl. Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	G		Waldart, brütet in größeren Baumhöhlen	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	§§	Brutvogel in dichten Gehölzbeständen mit Krähen- oder Elsternhorsten	Nachweis von Rupfungen; kein Horststandort vorhanden	Ng
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	S		brütet in Baumhöhlen oder Gebäudenischen m. kurzrasigen Grünländern im Umfeld	Potenzielle Strukturen im Umfeld vorhanden; Nutzung als Nahrungshabitat möglich	(Ng)

Tab. 1: Vögel des MTB 4608 - Quadrant 2 (LANUV 2015) (Forts.)

Art	EZ NRW	Schutz status	Habitatpräferenz	Bemerkung	Status Gebiet
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	§	Brutvogel in flächigen Schilfröhrichten	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.	-
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	§§	Gebäudebrüter in Nischen oder Nistkästen	keine Brutplätze vorh.; Nutzung als Nahrungshabitat (Nachweis s.u.)	(Ng)
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	G	§	bewohnt Laub-/Laubmischwälder mit nicht zu dichtem Baumbestand u. wenig Krautvegetation	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.	-
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	§§	brütet in Baumhöhlen u. Nistkästen, selten in Gebäuden u. Baumhorsten in Waldbeständen u. halboffener Landschaft	Waldbestände im Umfeld vorhanden; Nutzung als Nahrungshabitat möglich	(Ng)
Waldohreule <i>Asio otus</i>	U		brütet in Baumhorsten in halboffener Landschaft, auch in Parks und Gärten	keine Baumhorste vorh.; potenzieller Nahrungsgast	(Ng)
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	G		Brutvogel in nicht zu dichten, reich gegliederten Wäldern mit Kraut- und Strauchschicht und Lichtungen / Randstrukturen	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.	-
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	U		brütet in Gehölzbeständen mit nahrungsreichem Umfeld (insbes. Hymenopteren)	keine Horststandorte vorhanden; potenzieller Nahrungsgast	(Ng)
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	S		brütet in großflächigen, strukturreichen Grünlandflächen	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorh.	-
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	§	brütet bevorzugt in Stillgewässern mit gut ausgebildeter Ufervegetation	keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden	-

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (kontinental)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht

Status im Gebiet:

(Ng) potenzieller Nahrungsgast (Bv) potenzieller Brutvogel

-keine Vorkommen zu erwarten

Für alle der im MTB 4608 (2. Quadrant) aufgeführten Vogelarten lässt sich aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen ein Brutvorkommen im geplanten Geltungsbereich ausschließen.

Da ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Feldlerche im Plangebiet auf Grundlage der vorliegenden Angaben nicht sicher ausgeschlossen werden konnte, wurden von April bis Juni 2015 insgesamt drei Begehungen des Geländes durchgeführt (23. April, 20. Mai, 16. Juni).

Insgesamt wurden während dieser Begehungen 27 Vogelarten nachgewiesen, davon 11 Arten als Brutvögel. Die Offenlandflächen des Plangebietes weisen eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat für planungsrelevante Greifvögel auf. Nachgewiesen wurden Mäusebussard, Rotmilan, Sperber und Turmfalke. Außerdem nutzt die Mehlschwalbe den Bereich zur Jagd. Potenziell können Brutplätze der Mehlschwalbe an den Gebäuden im Umfeld des Plangebietes vorhanden sein.

In den Fichtenbeständen rund um die Tennisplätze wurden bei den Begehungen mehrere Rupfungen von Ringeltauben festgestellt, die wahrscheinlich dem Sperber zuzuordnen sind. Ein Brutplatz der Art ist jedoch nicht innerhalb des Plangebietes und in den Gehölzbeständen rund um die gewerbliche Bebauung vorhanden.

Tab. 2: Im Rahmen der Erfassungen nachgewiesene Vogelarten im Plangebiet und dessen Umfeld

Art		Status	RL D	RL NW	RL SÜBL	Schutz-kategorie
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	*	*	§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	*	V	*	§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	*	*	*	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	*	§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B	*	*	*	§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	*	*	*	§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ng	*	*	*	§
Elster	<i>Pica pica</i>	Ng	*	*	*	§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B	*	*	*	§
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	B	*	*	*	§
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B	*	V	V	§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	*	§
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	V	V	V	§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	*	*	*	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*	*	*	§
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ng	*	*	*	§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ng	*	*	*	§§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Ng	V	3S	3	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	*	§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ng	*	*	*	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	*	*	*	§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	*	§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Ng	*	3	3	§§
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Ng	*	*	*	§§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ng	*	VS	*S	§§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	*	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	*	§

Erläuterungen:Status:

Ng Nahrungsgast
 B Brutvogel im Plangebiet und/ oder im näheren Umfeld

Rote Liste:

RL D Rote Liste Deutschlands (SÜDBECK et al. 2008)
 RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2009)
 RL SBL Rote Liste Süderbergland (SUDMANN et al. 2009)

Gefährdungskategorie:

V Vorwarnliste 3 gefährdet
 * nicht gefährdet S Einstufung dank Schutzmaßnahmen

Schutzkategorie:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art § nach BNatSchG besonders geschützte Art

Fettdruck: planungsrelevante Art

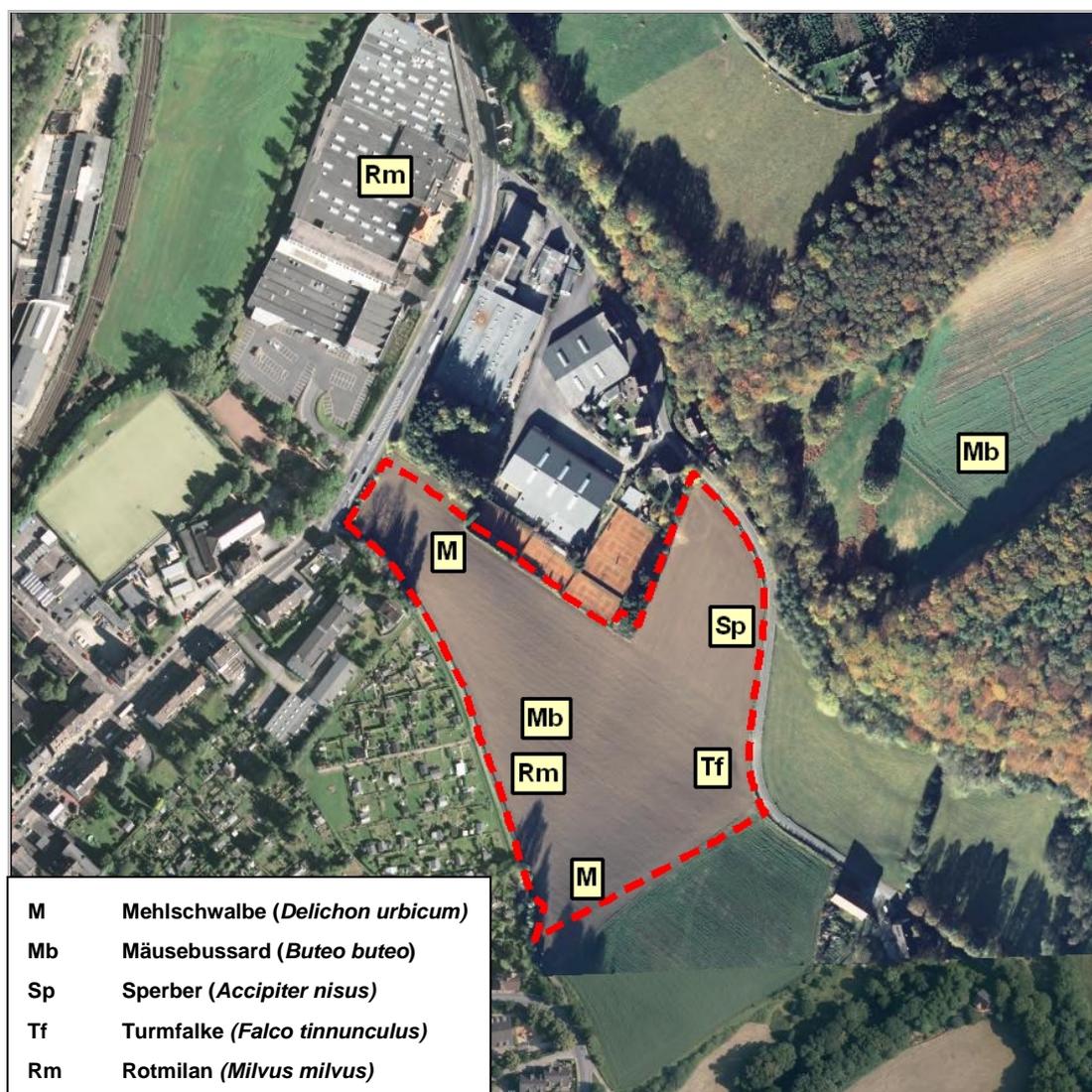


Abb. 4: Erfassung planungsrelevanter Vogelarten innerhalb und im Umfeld des Plangebietes
 (Hintergrundkarte: TIM-Online, Geobasis NRW 2019, dl-de/by-2-0)

2.3 Amphibien/ Reptilien

Für das Messtischblatt 4608 (2. Quadrant) sind keine Amphibien- oder Reptilienarten aufgeführt.

Am Fellershof (südlich des Plangebietes) sind Vorkommen von Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Erdkröte (*Bufo bufo*) bekannt, die dort im Bereich der Teiche vorkommen. Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- oder Reptilienarten sind im Bereich des Vorhabens und seines Umfeldes nicht bekannt (mündl. Mittl. KORDGES 20.04.2015). Von einer Bedeutung des Plangebietes als Landlebensraum ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht auszugehen.

3 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände

3.1 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Um den Vorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG zu entsprechen und eine Tötung europäischer Vogelarten grundsätzlich auszuschließen, dürfen Rodungsmaßnahmen und die Entfernung von Strauch- und Krautvegetation nur außerhalb der Brutzeiten der Vögel von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Flächen und insbesondere die Gehölzbestände direkt vor Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten auf (Brut-) Vorkommen zu überprüfen. Sollte ein Besatz festgestellt werden, ist die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann abzustimmen.

3.2 Betroffenheit planungsrelevanter Arten

3.2.1 Betroffenheit planungsrelevanter Säugetiere (Fledermäuse)

Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Potenziell sind keine Quartiersstrukturen für gebäudebewohnende Fledermausarten innerhalb des Plangebietes vorhanden, so dass Tötungen oder Verletzungen von gebäudebewohnenden Fledermäusen in ihren Quartieren sicher auszuschließen sind. Geeignete Quartiersstrukturen für baumbewohnende Arten sind ebenfalls nicht vorhanden, so dass sich für diese Arten ebenfalls keine Tötungen oder Verletzungen ergeben.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Rahmen der Bauarbeiten können sich Störungen ergeben, die sich auf die Funktion des Plangebietes als potenzielles Nahrungshabitat auswirken. Aufgrund der Größe der betroffenen Flächen und den vorhandenen angrenzenden und deutlich größeren Freiräumen verbleiben in ausreichendem Umfang Nahrungshabitate im direkten Umfeld.

Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Potenzielle Quartiersstandorte im Bereich der Gebäude werden erhalten, so dass nicht von einer Zerstörung von Lebensstätten auszugehen ist.

Fazit:

Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse lässt sich eine projektbedingte Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausschließen.

3.2.2 Betroffenheit planungsrelevanter / europäisch geschützter Vogelarten**Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Für alle betrachteten planungsrelevanten Vogelarten können Brutvorkommen innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, so dass keine Verletzungen oder Tötungen von Individuen zu erwarten sind.

Hinsichtlich des Vorkommens weiterer europäischer Vogelarten ist festzuhalten, dass diese als Brutvögel in den Gehölz- und Gebüschbeständen des Plangebietes sicher zu erwarten sind. Hier ist eine Vermeidung von Verletzungen und Tötungen auszuschließen, wenn das oben genannte Zeitfenster (s. Kap. 3.1) für die Fällung berücksichtigt wird.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können sich während der Bauzeit und durch die geänderte Nutzung ergeben. Grundsätzlich ist vor allem für die genannten Greifvogel- und Eulenarten von einem großen Aktionsradius auszugehen, so dass die Baumaßnahme am Siedlungsrand nur einen kleinen Teil ihres Nahrungshabitates betrifft. Aufgrund der vorhandenen angrenzenden und deutlich größeren Freiräume bleiben ausreichend Nahrungshabitats im Umfeld erhalten; von einer erheblichen Störung ist nicht auszugehen. Die nachgewiesenen ubiquitären und weitgehend störungsunempfindlichen Arten wie beispielsweise Amsel, Blaumeise oder Rotkehlchen werden sich zudem im Bereich der neuen Hausgärten ansiedeln.

Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es ergibt sich keine Zerstörung von Lebensstätten.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

3.2.3 Betroffenheit sonstiger planungsrelevanter Arten

Das Fehlen geeigneter Lebensraumstrukturen schließt das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten im Plangebiet aus, so dass sich auch keine Betroffenheit bzw. keine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben kann.

3.3 Fazit

Nach abschließender Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe 1) ist festzuhalten, dass mit dem geplanten Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden. Die Durchführung der Artenschutzprüfung Stufe 2 (vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände / Art-für-Art-Betrachtung) ist nicht erforderlich.

Essen, 15.03.2016



Bernd Fehrmann
(Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing.)

4 Quellenverzeichnis

- BUND MECKLENBURG-VORPOMMERN & LUNG M-V (2012): Allelen und ihre Bedeutung für die Biodiversität. 8. Fachtagung am 7.11.2012 in Güstrow
http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/lls_veranstaltung_12_11_07.pdf
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
[15.10.2015].
- SCHÜRMAN, S. & STRÄTZ, C. (2010): Fledermäuse im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge. Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge (Hrsg.): 213 S..
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), S. 159-227.